



Oda GS Aargau AG

Fördert Gesundheits- und Sozialberufe

Reglement Bildungskommissionen

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit & Soziales Aargau AG



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Zentrale Rechtsgrundlagen	3
Art. 1	Geltungsbereich und zugeordnete Fachbereiche.....	3
Art. 2	Zweck der Kurse.....	3
Art. 3	Funktion der Bildungskommissionen.....	4
Art. 4	Wahl der Mitglieder und Amtsdauer.....	4
Art. 5	Konstituierung.....	4
Art. 6	Sitzungen.....	4
Art. 7	Entschädigung.....	4
Abschnitt 2	Bildungskommission berufliche Grundbildung Gesundheitsberufe (BiKo G) ..	5
Art. 8	Zusammensetzung BiKo G.....	5
Art. 9	Anforderungsprofil Kommissionsmitglieder BiKo G.....	5
Art. 10	Pflichtenheft/Aufgaben BiKo G.....	5
Abschnitt 3	Bildungskommission berufliche Grundbildung Sozialberufe (BiKo S)	6
Art. 11	Zusammensetzung BiKo S.....	6
Art. 12	Anforderungsprofil Kommissionsmitglieder BiKo S.....	6
Art. 13	Pflichtenheft/Aufgaben BiKo S.....	6
Abschnitt 4	Bildungskommission LTT-Praxis Pflege HF (BiKo LTT-Praxis)	7
Art. 14	Zusammensetzung BiKo LTT-Praxis.....	7
Art. 15	Anforderungsprofil Kommissionsmitglieder BiKo LTT-Praxis.....	7
Art. 16	Pflichtenheft/Aufgaben LTT-Praxis.....	7
Abschnitt 5	Schlussbestimmungen	8
Art. 17	Inkrafttreten/Gültigkeit.....	8



Abschnitt 1 Zentrale Rechtsgrundlagen

Die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG (OdA GS Aargau AG) erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements der OdA GS Aargau AG vom 2. Dezember 2020 dieses Reglement für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Mitglied in einer Bildungskommission.

Art. 1 Geltungsbereich und zugeordnete Fachbereiche

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der Mitglieder in folgenden drei Bildungskommissionen der OdA GS Aargau AG:

- a) Bildungskommission berufliche Grundbildung Gesundheitsberufe (BiKo G) mit folgenden zugeordneten Fachbereichen:
 - Überbetriebliche Kurse Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ inkl. der Nachholbildung für Erwachsene
 - Überbetriebliche Kurse Grundbildung Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA
 - Einführungsmodul in den Gesundheits- und Pflegeberich für Absolvierende der Fachmaturität Gesundheit
- b) Bildungskommission berufliche Grundbildung Sozialberufe (BiKo S) mit folgenden zugeordneten Fachbereichen:
 - Überbetriebliche Kurse Fachfrau/-mann Betreuung, Fachrichtung Kind EFZ inkl. der Nachholbildung für Erwachsene
 - Überbetriebliche Kurse Fachfrau/-mann Betreuung, Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung EFZ inkl. der Nachholbildung für Erwachsene
- c) Bildungskommission LTT-Praxis Pflege HF (BiKo LTT-Praxis Pflege HF)
 - Lernbereich Training & Transfer Praxis (LTT-Praxis) im Ausbildungsgang dipl. Pflegefachfrau/-mann HF

Art. 2 Zweck der Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse auf Sekundarstufe II haben den Zweck, die Lernenden in grundlegende Fertigkeiten des Berufs einzuführen. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die Lernenden sollen während der Tätigkeit im Lehrbetrieb die in den Kursen erworbenen Grundkenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen einüben, festigen und vertiefen. Die überbetrieblichen Kurse tragen dazu bei, die eigene Berufspraxis zu reflektieren und den Horizont der eigenen Berufspraxis zu erweitern.

² Zweck der Kurse des Lernbereichs Training & Transfer Praxis auf Stufe Tertiär B ist das gezielte Training von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie beruflicher Kompetenzen, das Lernen durch Reflexion, die Systematisierung von praktischen Erfahrungen sowie das Trainieren der klinischen Begründungskompetenz. Das Transferlernen bezieht sich auf den Transfer von der Theorie in die Praxis sowie von der Praxis in die Theorie.

³ Zweck des Einführungsmoduls in den Gesundheits- und Pflegeberich für Absolvierende der Fachmaturität Gesundheit ist, den Kursteilnehmenden einen differenzierten Einblick in den Alltag von Berufen im Gesundheitswesen zu ermöglichen. Sie sollen während dem anschliessenden Praktikum nach entsprechender Einführung in der Lage sein, aktiv in einem Pflegeteam mitzuarbeiten und Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen.



Art. 3 Funktion der Bildungskommissionen

¹ Die Bildungskommissionen haben beratende Funktion und unterstützen die Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG bei der Wahrnehmung ihrer berufsbildnerischen Aufgaben (Kursaufsicht, Einhaltung BiVo und BiPla, MiVo-HF und Rahmenlehrplan LTT-Praxis).

² Sie sorgen für den Austausch unter den delegierten Fachpersonen aus den Bildungszentren und den Ausbildungsbetrieben mit dem Ziel einer übergeordneten Abstimmung der Bildungsinhalte an den drei Lernorten.

³ Sie arbeiten mit bei der Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen in der beruflichen Grundbildung sowie auf Tertiärstufe B.

Art. 4 Wahl der Mitglieder und Amtsdauer

¹ Der Vorsitzende und die Mitglieder der Bildungskommissionen werden durch den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Geschäftsleitung steht ein Antragsrecht betreffend den Vorsitzenden zu, der Geschäftsführung steht ein Antragsrecht betreffend übrige Mitglieder zu.

Art. 5 Konstituierung

Mit Ausnahme des Vorsitzenden konstituieren und organisieren sich die Bildungskommissionen selbst.

Art. 6 Sitzungen

¹ Der Vorsitzende der Bildungskommission beruft deren Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch ein anderes Mitglied der Bildungskommission.

² Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Jedes Mitglied einer Bildungskommission kann die Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste verlangen.

³ Weitere Personen können an die Sitzungen eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil und haben kein Stimmrecht.

⁴ Über die Sitzungen der Bildungskommissionen wird ein Protokoll geführt. Nach Freigabe des Protokolls wird dieses an die Sitzungsteilnehmenden der jeweiligen Bildungskommission sowie an den Verwaltungsratspräsidenten verteilt.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Entschädigungsreglement der OdA GS Aargau AG.



Abschnitt 2 Bildungskommission berufliche Grundbildung Gesundheitsberufe (BiKo G)

Art. 8 Zusammensetzung BiKo G

Die BiKo G zählt sieben bis elf Personen:

- Die Geschäftsführung als vorsitzende Person;
- insgesamt vier bis acht Bildungsverantwortliche von Mitgliederinstitutionen der VAKA (Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und des Spitex Verbands Aargau, wobei alle angebotenen Versorgungsbereiche vertreten sein müssen;
- je eine Vertretung der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) und der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS).

Art. 9 Anforderungsprofil Kommissionsmitglieder BiKo G

- Ausgewiesene Fachperson im Gesundheitsbereich mit mehrjähriger Erfahrung;
- Leitungsfunktion im Ausbildungsbereich in einer Mitgliederinstitution der VAKA oder des Spitex Verbands Aargau;
- Abschluss mind. auf Tertiärstufe B im Gesundheitsbereich oder langjährige, einschlägige Berufspraxis;
- interessiert an bildungspolitischen Fragestellungen im Gesundheitsbereich;
- Kenntnisse der Bildungslandschaft Schweiz;
- kein Mitglied einer anderen Bildungskommission der OdA GS Aargau AG.

Art. 10 Pflichtenheft/Aufgaben BiKo G

- Gestützt auf die nationalen Rahmenbedingungen erarbeiten sie zusammen mit der Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG ein Rahmen- und Umsetzungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse und entwickeln dieses weiter.
- Anpassen der Inhalte des Bildungsangebots an die Erfordernisse der beruflichen Praxis und allfällige neue Rechtsgrundlagen.
- Sie erarbeitet Vorschläge zur Qualitätssicherung und -entwicklung der überbetrieblichen Kurse.
- Sie definiert und aktualisiert periodisch in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG die Qualitätsstandards und schlägt Massnahmen vor.
- Sie bietet der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG fachliche Unterstützung in berufs- und bildungspolitischer Hinsicht.
- Sie unterstützen die Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Absenz- und Disziplinarordnung.
- Sie unterstützt die Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG in der Öffentlichkeitsarbeit und nimmt an Informationsveranstaltungen für die Ausbildungsbetriebe teil.
- Informationsaustausch zwischen den drei Lernorten.



Abschnitt 3 Bildungskommission berufliche Grundbildung Sozialberufe (BiKo S)

Art. 11 Zusammensetzung BiKo S

Die BiKo S zählt sechs bis zehn Personen:

- Die Geschäftsführung als vorsitzende Person;
- insgesamt vier bis acht Bildungsverantwortliche von Mitgliederinstitutionen der Kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz) und AVUSA (Aargauischer Verband von Unternehmen mit sozialem Auftrag), wobei alle angebotenen Fachrichtungen vertreten sein müssen;
- eine Vertretung der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS).

Art. 12 Anforderungsprofil Kommissionsmitglieder BiKo S

- Ausgewiesene Fachperson im Sozialbereich mit mehrjähriger Erfahrung;
- Leitungsfunktion im Ausbildungsbereich in einer Mitgliederinstitution von Kibesuisse oder AVUSA;
- Abschluss mind. auf Tertiärstufe B im Sozialbereich oder langjährige, einschlägige Berufspraxis;
- interessiert an bildungspolitischen Fragestellungen im Sozialbereich;
- Kenntnisse der Bildungslandschaft Schweiz;
- kein Mitglied einer anderen Bildungskommission der OdA GS Aargau AG.

Art. 13 Pflichtenheft/Aufgaben BiKo S

- Gestützt auf die nationalen Rahmenbedingungen erarbeiten sie zusammen mit der Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG ein Rahmen- und Umsetzungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse und entwickeln dieses weiter.
- Anpassen der Inhalte des Bildungsangebots an die Erfordernisse der beruflichen Praxis und allfällige neue Rechtsgrundlagen.
- Sie erarbeitet Vorschläge zur Qualitätssicherung und -entwicklung der überbetrieblichen Kurse.
- Sie definiert und aktualisiert periodisch in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG die Qualitätsstandards und schlägt Massnahmen vor.
- Sie bietet der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG fachliche Unterstützung in berufs- und bildungspolitischer Hinsicht.
- Sie unterstützen die Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Absenz- und Disziplinarordnung.
- Sie unterstützt die Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG in der Öffentlichkeitsarbeit und nimmt an Informationsveranstaltungen für die Ausbildungsbetriebe teil.
- Informationsaustausch zwischen den drei Lernorten.



Abschnitt 4 Bildungskommission LTT-Praxis Pflege HF (BiKo LTT-Praxis)

Art. 14 Zusammensetzung BiKo LTT-Praxis

Die BiKo LTT-Praxis zählt sechs bis zehn Personen:

- Die Bereichsleitung höhere Bildung als vorsitzende Person;
- insgesamt vier bis acht Bildungsverantwortliche von Mitgliederinstitutionen der VAKA (Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und des Spitex Verbands Aargau, wobei alle angebotenen ausrichtungsspezifischen Vertiefungen vertreten sein müssen;
- eine Vertretung der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS).

Art. 15 Anforderungsprofil Kommissionsmitglieder BiKo LTT-Praxis

- Ausgewiesene Fachperson im Gesundheitsbereich mit mehrjähriger Erfahrung;
- Leitungsfunktion im Ausbildungsbereich in einer Mitgliederinstitution der VAKA oder dem Spitex Verbands Aargau;
- Abschluss mind. auf Tertiärstufe B im Gesundheitsbereich;
- interessiert an bildungspolitischen Fragestellungen im Gesundheitsbereich;
- Kenntnisse der Bildungslandschaft Schweiz;
- kein Mitglied einer anderen Bildungskommission der OdA GS Aargau AG.

Art. 16 Pflichtenheft/Aufgaben BiKo LTT-Praxis

- Gestützt auf die nationalen Rahmenbedingungen erarbeiten sie zusammen mit der Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG ein Rahmen- und Umsetzungsprogramm für die LTT-Praxis und entwickeln dieses weiter.
- Anpassen der Inhalte des Bildungsangebots an die Erfordernisse der beruflichen Praxis und allfällige neue Rechtsgrundlagen.
- Sie definiert und aktualisiert periodisch in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG die Qualitätsstandards und schlägt Massnahmen vor.
- Sie erarbeitet Vorschläge zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Lernbereichs Training & Transfer Praxis zuhanden der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG.
- Sie bietet der Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG fachliche Unterstützung in berufs- und bildungspolitischer Hinsicht.
- Sie unterstützt die Geschäftsführung der OdA GS Aargau AG in der Öffentlichkeitsarbeit und nimmt an Informationsveranstaltungen für die Ausbildungsbetriebe teil.
- Informationsaustausch zwischen den drei Lernorten.



Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten/Gültigkeit

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat der Oda GS Aargau AG an der Sitzung vom 21. Mai 2021 erlassen. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Brugg, 21. Mai 2021

Dr. Hans Urs Schneeberger
Präsident des Verwaltungsrates

Maya Bally
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates